

Vorbemerkungen:

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) ist im Jahr 2000 in Kraft getreten und fordert den guten Zustand für alle natürlichen Gewässer, das gute ökologische Potential für alle erheblich veränderten und künstlichen Gewässer und den guten mengenmäßigen und chemischen Zustand für das Grundwasser bis 2015. Die Vorgaben der EG-WRRL sind im Jahr 2002 in nationales Recht umgesetzt worden und damit als Rechtsnorm unmittelbar gültig.

Da schon jetzt bekannt ist, dass 2015 als Zeitziel nicht haltbar ist, sind Fristverlängerungen bis spätestens 2027 möglich. Die Landesregierung in NRW setzt sich dafür ein, dass spätestens bis zu diesem Jahr alle Gewässer in NRW die oben genannten Ziele erreichen und unterstützt die Umsetzung entsprechender Maßnahmen mit finanziellen Zuwendungen von 80 Mio. € pro Jahr.

Für den ersten Bewirtschaftungszyklus von 2009 – 2015 wurde durch die Landesregierung ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt. Dieser enthält eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässersituation. Er gilt landesweit und wird im Sechs-Jahres-Zyklus vom Land fortgeschrieben.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur (Auen-, Ufer- und Gewässerbettgestaltung) wurden im Rahmen von Umsetzungsfahrplänen 2012 für die einzelnen Gewässer räumlich und zeitlich konkretisiert. Sie gelten für die einzelnen Gewässer und werden im Drei-Jahres-Zyklus von den Maßnahmenträgern (Kommunen, Verbände) in Zusammenarbeit mit den Wasserbehörden fortgeschrieben.

Für die Wasserqualität (Einleitung von Abwasser) fehlt diese Konkretisierung bisher, im ersten Bewirtschaftungsplan wurden bislang lediglich konzeptionelle Maßnahmen (K-Maßnahmen) aufgenommen.

Erläuterungen:

Status Quo:

Zurzeit werden die neuen Bewirtschaftungspläne für den Zyklus 2015 – 2021 erarbeitet. Diese enthalten alle zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen, die erzielten Fortschritte sowie die weiter bestehenden Defizite.

Aus den konzeptionellen Maßnahmen im Abwasserbereich (Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte) werden derzeit konkrete Einzelmaßnahmen, wie z.B. die Überprüfung und Neufassung von Erlaubnissen zur Einleitung von Abwasser für die einzelnen Gewässerabschnitte entwickelt.

Die Unteren Wasserbehörden kooperieren dabei eng mit der Bezirksregierung Köln und ergänzen/vervollständigen mit Ortskenntnissen die Ergebnisse der Untersuchungen des Landes bzgl. Verunreinigungen und/oder anderer Gewässerbelastungen.

Verantwortlichkeiten:

Die Verantwortung für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele weist das Gesetz den jeweils zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden zu. Diese sind für den Bereich des Rhein-Sieg-Kreises die Bezirksregierung Köln als Obere Wasserbehörde und der Rhein-Sieg-Kreis als Untere Wasserbehörde.

Konkret bedeutet dies, dass der Rhein-Sieg-Kreis als Untere Wasserbehörde bei allen wasserwirtschaftlichen Zulassungen, Überwachungen und sonstigen Tätigkeiten aktiv die Bewirtschaftungsziele verfolgen muss. Dazu sind unter anderem die Maßnahmenträger wie Kommunen oder Wasserverbände aufzufordern, die definierten Maßnahmen wie die naturnahe Entwicklung von Gewässerabschnitten oder die Beseitigung von Wehren, Sohl- und Uferbefestigung zeitnah umzusetzen sowie vorhandene wasserrechtliche Zulassungen auf ihre Konformität mit den Bewirtschaftungszielen zu prüfen und ggf. anzupassen.

Die Verwaltung wird ergänzend mündlich berichten.

Im Auftrag